



Hinweise zur Beurlaubung/Befreiung von Schülerinnen und Schülern

Nach § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) besteht für jede Schülerin und jeden Schüler die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch. Eine Beurlaubung/Befreiung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ggf. durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Der Antrag muss rechtzeitig* im Original bei der Schule eingereicht werden. Es genügt ein formloser Antrag. Die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten sind zwingend erforderlich.

Die Klassenlehrkraft kann in begründeten Fällen Unterrichtsbefreiungen für einen Tag genehmigen, sofern diese Tage nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien bzw. einem Feiertag liegen. Über alle anderen Anträge entscheidet die Schulleitung.

Bei Beurlaubungen/Befreiungen unmittelbar vor und/oder nach den Ferien bzw. Feiertagen sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Eine Beurlaubung/Befreiung darf nur dann erteilt werden, wenn die Ablehnung eine persönliche Härte bedeuten würde. Hierzu zählen **nicht** die Nutzung preisgünstiger Urlaubstarife oder der Wunsch, mögliche Verkehrsspitzen zu entgehen. Auch bereits vor Antragstellung auf Beurlaubung/Befreiung gebuchte Flüge und Urlaube stellen keine persönliche Härte dar. Eine Beurlaubung/Befreiung aufgrund privater Urlaubsreisen ist grundsätzlich nicht möglich. Auch berufliche Vorgaben von Arbeitgebern zur betriebsinternen Urlaubsplanung führen nicht zu einer anderen Beurteilung. Um Missbrauch zu vermeiden, reichen Sie bitte bei einer Erkrankung Ihres Kindes unmittelbar vor und/oder nach den Ferien bzw. Feiertag ein ärztliches Attest als Entschuldigung in der Schule ein.

Die Aufarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Grundsätzlich gelten nicht genehmigte und ärztlich nicht entschuldigte Fehltage im Zusammenhang mit den Ferien bzw. Feiertagen als unentschuldigt im Zeugnis.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer dieser Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Rechtzeitig: In unvorhergesehenen Fällen (z. B. Todesfall in der Familie) auch kurzfristig, bei allen geplanten Beurlaubungen mindestens zwei Wochen vorher.*